



Richtlinien

über die Behandlung von privaten Werbeaktionen

(RL über Werbeaktionen, WerbeaktionenRL)

(vom 28. Juni 1995)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41.03 Abs. 4 Ziff. 10 sowie Abs. 6 Ziff. 15 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Praxis in der Behandlung von privaten Werbeaktionen im Zusammenhang mit öffentlichen Sachen und Angelegenheiten.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für den gesamten Bereich der Politischen Gemeinde, mit Ausnahme des Bereichs der Werkbehörde.

Art. 3 Definitionen

1 Private Werbeaktionen sind Aktionen privater Firmen oder eines Zusammenschlusses von Firmen, mit welchen eine Firma oder ein bestimmtes Produkt auf, an oder in öffentlichen Sachen in Wort oder Bild dargestellt wird.

2 Als öffentliche Sachen gelten insbesondere öffentlicher Grund, öffentliche Sachen, öffentliche Informationsmittel oder öffentliche Zeichen.

3 Als private Werbeaktionen im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere:

- a. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern auf oder an öffentlichen Sachen, soweit die Beanspruchung das Ausmass des Gemeingebrauchs übersteigt;
- b. die Spende von Geldern oder Sachen für kommunale Tätigkeiten oder Anschaffungen gegen das Recht, mit dieser Spende auf oder an öffentlichen Sachen werben zu dürfen;
- c. die Darstellung einer Firma oder der von dieser hergestellten oder vertriebenen Produkte auf oder an öffentlichen Sachen.

4 Nicht als Werbeaktion im Sinne dieser Richtlinien gilt die üblichen Gepflogenheiten entsprechende Angabe des Firmennamens auf Erzeugnissen einer Arbeit, die solche Firmen im Auftrag der Politischen Gemeinde erstellen oder erstellt haben.

Art. 4 Grundsätze

1 Private Werbeaktionen sind nur zulässig, soweit übergeordnetes Recht solche im Zusammenhang mit öffentlichen Sachen oder Angelegenheiten nicht verbietet.

2 Unter Vorbehalt von Abs. 1 gelten folgende Grundsätze kumulativ für die Annahme privater Werbeaktionen:

- a. Der öffentliche Zweck darf durch die private Werbeaktion weder verunmöglicht noch wesentlich erschwert werden.
- b. Der öffentliche Zweck darf in Inhalt, Aussage oder Darstellung nicht beeinträchtigt werden.
- c. Die private Werbeaktion darf den öffentlichen Zweck weder in seiner Darstellung noch in seinem finanziellen Wert überwiegen.
- d. Die private Werbeaktion muss sich deutlich vom öffentlichen Zweck unterscheiden.
- e. Der Zugang für potentielle Werbeinteressenten zu Werbemöglichkeiten auf, an oder in öffentlichen Sachen muss soweit möglich gleichermassen gewährleistet sein.
- f. Eine auf einem Markt mit beschränkter Konkurrenz auftretende Firma darf durch die Annahme ihrer Werbeaktion keine privilegierte Stellung erhalten.
- g. Mit der privaten Werbeaktion darf kein Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit oder Unterlassung der Gemeindeverwaltung verbunden sein.

Art. 5 Ausschluss privater Werbeaktionen

Private Werbeaktionen sind in folgenden Fällen generell nicht zulässig:

- a. wenn ihr Inhalt, ihre Aussage oder ihre Darstellung politischer, religiöser und weltanschaulicher Natur ist, gegen die Sittlichkeit oder gegen die Würde des Menschen verstösst;
- b. wenn für Alkohol und Tabak geworben werden soll;

- c. während eines laufenden öffentlichen Verfahrens, in welchem die werbende Firma oder das von ihr beworbene Produkt involviert sind;
- d. zusammen mit Unterlagen für Wahlen und Abstimmungen;
- e. in amtlichen, öffentlich publizierten Verlautbarungen.

Art. 6 Zulässige Werbeaktionen

Als zulässig im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere die folgenden privaten Werbeaktionen:

- a. die Abgabe des vom Gewerbeverein Stäfa oder des Mosse-Adressverlag herausgegebenen Telefonbuches an Neuzuzüger;
- b. die Überlassung von offiziellen Werbeflächen auf öffentlichem Grund an die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) gegen Entgelt;
- c. die Annahme unentgeltlicher Lieferung von Wartehallen an Bushaltestellen gegen die unentgeltliche Überlassung des Alleinrechts zur Bewirtschaftung der Wartehallen mittels Werbeträger.

Art. 7 Verfahren

Über die Annahme, Behandlung und Durchführung privater Werbeaktionen entscheiden je für ihren Bereich der Gemeinderat, die Gesundheitsbehörde und die Fürsorgebehörde nach diesen Richtlinien. Entscheide der Gesundheitsbehörde und der Fürsorgebehörde unterstehen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1995 in Kraft.
